



Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19

vom 16. August 2021

(Diese Fassung ersetzt alle früheren Schutz- und Betriebskonzepte der Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021.)

Die GSU organisiert sich weiterhin entsprechend den nationalen und kantonalen Weisungen für den Präsenzunterricht unter Covid-19. Die bei uns geltenden Grundmaximen sind:

Hände waschen – Abstand halten – Zimmer lüften

Die GSU vertritt die Meinung, dass bezüglich des präventiven Testens der Schülerinnen und Schüler die aktuellen Angebote nicht praktikabel und zeitlich kaum sinnvoll umsetzbar sind. Deshalb verzichten wir vorerst auf die Teilnahme an entsprechenden Programmen des Kantons.

Schulleitende und Lehrpersonen achten darauf, allenfalls persönliche Vorbehalte bezüglich der Schutzmassnahmen nicht auf die Schülerinnen und Schüler zu übertragen, sondern diesen durch Instruktion, Erklärung und vorbildliche Umsetzung der Schutzmassnahmen Sicherheit zu vermitteln.

Dieses Schutz- und Betriebskonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Bundesamt für Gesundheit, vom 23.06.2021, Stand 26.06.2021)
- COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (Bundesamt für Gesundheit, 08.06.2020)
- Covid-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase (Volksschulamt Kanton Solothurn, 09.08.2021)

Das Schutz- und Betriebskonzept ist für alle Angestellten der GSU verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Handhygiene	2
2.	Gegenstands- und Oberflächenhygiene	3
3.	Hygienemasken	4
4.	Distanz halten	5
5.	Zimmer lüften	6
6.	Besonders Gefährdete / Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule	7
7.	Quarantäne	8
8.	Schülertransport	9
9.	Unterricht und Anlässe in der Volksschule	10
10.	Unterricht und Anlässe in der Musikschule	12
11.	Betreuung in der Tagesschule	13
12.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	14
13.	Management	15
14.	Linkliste	16

1.	Handhygiene
	Gründliche und stete Handhygiene hat sich als ein wirkungsvolles Mittel im Kampf gegen COVID-19 herausgestellt. Die Schule legt deshalb nach wie vor grossen Wert darauf!
1.	Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit den aktuellen Coronavirus-Plakaten des BAG und Desinfektionsmittel für die Erwachsenen zur Verfügung.
2.	Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ist in allen Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3.	Flüssigseife und Einmalhandtücher hat es auch bei jedem Brännli in den Toiletten.
4.	Bei jedem Brännli im Schulhaus hängt das Plakat «Seifenboss» mit der Anleitung zum gründlichen Händewaschen in 5 Schritten (vgl. Link 14.3.).
5.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule (als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel), sowie vor und nach den Pausen.
2.	Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen. Desinfektionsmittel sollten Kinder nur in Ausnahmefällen benutzen.
3.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Händewaschens mit dem «Seifenboss» (erstmal am ersten Schultag nach den Sommerferien, vgl. Link 14.3.) und rufen auch die anderen, geltenden Hygienemassnahmen wieder in Erinnerung (Niesen, Husten).
4.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) reinigen ihre Hände beim Eingang mit Desinfektionsmittel. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
5.	Auf das Händeschütteln wird nach wie vor verzichtet.
6.	Grundsätzlich werden Körperkontakt und auch der Kontakt mit Blut vermieden.

2. Gegenstands- und Oberflächenhygiene	
1.	Für die Reinigung sind die Schulhauswarte und das Raumpflegepersonal zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
2.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Oberflächen und Alltagsgegenstände wie Fenster- und Türgriffe, Schalter, Treppengeländer und Liftnöpfe, Kaffeemaschinen sowie häufig berührte Oberflächen werden 1x täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
2.	Die WC-Anlagen werden 1x täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
3.	Für den Einkauf der benötigten Mittel (z.B. Reinigungsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Handdesinfektionsmittel, Abfallsäcke) sind die Schulhauswarte zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.
4.	Für den Einkauf von spezifischem, direkt in Zusammenhang mit Unterricht stehenden Reinigungsmittel (z.B. Reinigungstücher für den Instrumentalunterricht, Handschuhe) ist die Hauptschulleitung zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der GSU.

3. Hygienemasken	
1.	Schülerinnen und Schüler der Volksschule müssen keine Hygienemasken mehr tragen. Es ist ihnen aber erlaubt, Hygienemasken freiwillig und auf eigene Kosten zu tragen.
2.	Angestellte der GSU (inkl. Hauswarte und Raumpflegepersonal) müssen keine Hygienemasken mehr tragen. Es ist ihnen aber erlaubt, Hygienemasken freiwillig und auf eigene Kosten zu tragen.
3.	Können Lehrpersonen den Abstand bei interpersonellen Kontakten über längere Zeit nicht halten (vgl. Kapitel 4), ist es sinnvoll, wenn sie temporär Hygienemasken tragen. In diesem Fall werden die Hygienemasken von der Schule zur Verfügung gestellt.
4.	Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese Schülerinnen und Schülern sowie Angestellten zur Verfügung.
5.	Die Schule kommt nicht für Hygienemasken auf, welche Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg respektive Angestellte auf dem Arbeitsweg tragen müssen. Werden Schülerinnen, Schüler oder Angestellte aber entsprechend Kapitel 6 nach Hause geschickt, stellt die Schule die Hygienemasken für den Heimweg zur Verfügung.
6.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) sind verpflichtet, im Eingangsbereich und in den Innenräumen des Schulareals eine Hygienemaske zu tragen. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
7.	Die Hauptschulleitung ist für einen ständigen Vorrat von 1000 Hygienemasken besorgt. Diese werden in der Hauptschulleitung gelagert.
8.	Eine temporäre Maskenpflicht (z.B. im Fall einer positiven Testung) kann nur als Allgemeinverfügung vom kantonsärztlichen Dienst / der Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

4. Distanz halten	
Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.	
1.	Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten. Sie sollten sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Trotzdem achten Schulleitende und Lehrpersonen mit Massnahmen im Schulhaus und in den Schulzimmern darauf, dass auch für diese Kinder Distanz halten möglich ist (vgl. Pt. 4.4.).
2.	Jugendliche aus der Sekundarschule begegnen sich im «gebührenden» Abstand, vermeiden aber Körperkontakt. Davon ausgenommen sind Unterrichtssituationen, die einen Körperkontakt erfordern (z.B. Handballtraining).
3.	Lehrpersonen und andere Erwachsene halten den Abstand von mindestens 1.5 Metern ein. Die Lehrpersonen halten auch im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
4.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	In den Schulhäusern werden Wege, Räume und Zonen durch Bodenmarkierungen oder Absperrband so gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl für das Distanzhalten bekommen und keine engen Warteschlangen und gegenläufige Schülerströme entstehen.
2.	Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume im Schulhaus wird optimal für Unterricht (auch solchen in Gruppen) eingesetzt.
3.	In den Schulzimmern wird darauf geachtet, dass möglichst viel Verkehrsfläche vorhanden ist, damit die Kinder zirkulieren, ohne miteinander in körperlichen Kontakt zu kommen.
4.	Um das Lehrerpult herum wird ein entsprechender Abstand gekennzeichnet.
5.	Die Lehrpersonen erklären den Schülerinnen und Schülern die Massnahme.
6.	In allen Schulzimmern steht für Situationen, in denen der Abstand zwischen Lehrperson und Schüler nicht gewahrt werden kann (z.B. bei Beratungsgesprächen) eine Corona-schutzwand (Spuckschutz) aus Plexiglas zur Verfügung.
5.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) halten den geltenden Abstand von mindestens 1.5 Metern ein. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
6.	Für den Schülertransport, die Musikschule und die Tagesschule gelten nebst den Punkten in Kapitel 4 auch die Regeln gemäss Kapitel 8, 10 und 11.

5. Zimmer lüften	
	Die Luftqualität in Schulräumen ist für die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen wichtig. Die GSU legt deshalb Wert auf gute Luftqualität und regelmässiges Lüften.
1.	In allen Klassenzimmern und oft frequentierten Schulzimmern sind CO ₂ -Messgeräte installiert. (Der CO ₂ -Gehalt der Luft dient als Indikator dafür, wie hoch die Virenlast sein könnte.) Auf den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen (Lüftungsgeräte, Luftreiniger, Luftdesinfektionsgeräte) wird aber verzichtet.
	1. Die CO ₂ -Messgeräte sind dauernd in Betrieb.
	2. Sie sind so eingestellt, dass bei einem Wert von mehr als 1000ppm ein Alarm (visuell und/oder akustisch) zum Lüften auffordert.
	3. Die CO ₂ -Messgeräte werden zentral durch die Hauptschulleitung angeschafft.
	4. Für den Betrieb der Geräte vor Ort sind die Schulleitenden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe individuell an Lehrpersonen delegieren.
2.	Unabhängig vom jeweiligen CO ₂ -Gehalt der Luft gelten in der GSU folgende Lüftungsregeln (Quelle: vom BAG empfohlenes Merkblatt «Die 8 Lüftungsregeln», vgl. Link 14.9.):
	1. Vor der ersten Lektion am Morgen und am Nachmittag wird ausgiebig gelüftet, um den Unterricht mit Aussenluftqualität beginnen zu können.
	2. Im weiteren Tagesverlauf werden die grossen und kleinen Pausen vollständig zum Lüften genützt. (Auch wenn im Unterrichtsetting keine Pausen angedacht sind, wird nach einer Lektion gelüftet.)
	3. Beim Lüften werden immer alle Fenster vollständig geöffnet.
	4. Beim Lüften wird die Schulzimmertür grundsätzlich geschlossen.
	5. Es werden keine Gegenstände auf den Fenstersims gestellt, die das Öffnen der Fenster erschweren.
	6. Beim Durchzug-Lüften mit offenen Fenstern und offener Schulzimmertür müssen auch die Korridorfenster geöffnet werden.
	7. Im Sommer werden die Räume nachts oder frühmorgens möglichst lange ausgekühlt.
	8. An sehr kalten Tagen verkürzt sich die nötige Lüftungsdauer. Zu langes Lüften in der Heizperiode kann die Luft austrocknen und Augentrockenheit oder Atemwegsreizungen begünstigen. Zudem beeinflusst es die Energieeffizienz negativ.

6. Besonders Gefährdete / Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule	
	Erkrankt eine mit der Schule in Kontakt stehende Person an Covid-19, sind schnelle und transparente Information und Kommunikation für die professionelle Bewältigung der Krise zentral.
1.	Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen mit einer Grunderkrankung, welche sie zu gefährdeten Personen macht, sowie schwangere Lehrerinnen, lernen und arbeiten grundsätzlich in der Schule. Die Schule hat ihnen gegenüber aber eine Fürsorgepflicht. Deshalb können individuelle Settings (z.B. Fernunterricht für Jugendliche der Sek 1 oder Homeoffice für Lehrpersonen) vereinbart werden.
2.	Gefährdete Lehrpersonen schützen sich durch das Tragen einer FFP2-Maske, die Ihnen durch die GSU zur Verfügung gestellt werden. Allfällig weitere Schutzmassnahmen vor Ort werden individuell mit der Schulleitung vereinbart.
3.	Erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie erkrankte Lehrpersonen bleiben zu Hause.
4.	Kommen erkrankte Schülerinnen und Schüler trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Erkranken Kindergarten- oder Primarschulkinder, werden deren Eltern oder obhutsberechtigte Personen informiert und aufgefordert, die Kinder in der Schule abzuholen.
2.	Erkranken Jugendliche der Sekundarstufe, können sie den Heimweg alleine zurücklegen, nachdem die Eltern oder obhutsberechtigten Personen darüber informiert wurden.
3.	Für den Heimweg werden Kinder und Jugendliche mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 14.4.).
4.	Die Eltern werden angewiesen, sich bezüglich der Erkrankung ihrer Kinder mit dem entsprechenden Hausarzt in Verbindung zu setzen. Liegt eine Covid-19-Erkrankung vor, müssen die Eltern die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
5.	Kommen erkrankte Lehrpersonen trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Für den Heimweg werden sie mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 14.4.).
2.	Sie werden angewiesen, sich beim Hausarzt zu melden und gegebenenfalls die Selbstisolation und Selbstquarantäne gemäss BAG (vgl. Link 14.5.) zu befolgen. Liegt eine Covid-19-Erkrankung vor, müssen die Lehrpersonen die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Andere betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
6.	Benötigt eine Schulleitung Beratung bezüglich Covid-19, wendet sie sich an die Hauptschulleitung, die gegebenenfalls mit der zuständigen Fachperson des Volksschulamtes Kontakt aufnimmt (vgl. Merkblatt «Beratung und Triage zum Contact Tracing für Schulleitungen» vom 25. März 2021).
7.	Wird die Schulleitung bezüglich einer Covid-19-Erkrankung in Kenntnis gesetzt, wendet sie sich umgehend an die Hauptschulleitung, die noch <u>am gleichen Tag</u> mit dem kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufnimmt.
8.	Die Regelungen Pt. 6.1. bis 6.5. gelten analog auch für alle anderen Angestellten der GSU.

7. Quarantäne	
	<p>Die Bundesämter für Gesundheit und Sozialversicherungen legen die Regeln für Isolation und Quarantäne fest (vgl. Link 14.5.). Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für vollständig Geimpfte (<u>2x geimpft</u> oder <u>genesen und 1x geimpft</u>) ist die Quarantänepflicht (Kontaktquarantäne) für die Dauer von 12 Monaten aufgehoben. • Für Genesene ist die Quarantänepflicht (Kontaktquarantäne) für die Dauer von 6 Monaten aufgehoben. • Bezüglich Reisequarantäne gilt: Seit dem 04. August 2021 stehen keine Länder mehr auf der Liste der Länder mit besorgniserregender Virusvariante. Für Einreisende besteht aktuell keine Quarantänepflicht. <p>Die wichtigsten Punkte sind hier festgehalten. Zudem gilt die GSU Praxishilfe «Isolation und Quarantäne».</p>
1.	<u>Müssen</u> sich <u>Kinder und Jugendliche</u> in Quarantäne begeben, informieren deren Eltern umgehend die Klassenlehrpersonen und Schulleitenden. Die Schülerinnen und Schüler gelten für die Zeit der Quarantäne als krankgeschrieben und ihre Absenzen als entschuldigt.
2.	Erfahren Lehrpersonen oder Schulleitende, dass sich Schülerinnen oder Schüler trotz Quarantänepflicht auf dem Schulareal aufhalten, nehmen sie mit deren Eltern Kontakt auf, sprechen sie auf die Quarantänepflicht an und gehen gemäss Konzept Pt. 6.4. vor (schicken die Kinder und Jugendlichen also nach Hause).
3.	<u>Müssen</u> sich <u>Angestellte der GSU</u> in Quarantäne begeben, besteht Anspruch auf den vollen Lohn. Grundsätzlich wird in der Quarantäne Arbeit geleistet (Homeoffice).
4.	Halten Angestellte die Quarantäne nicht ein, sind die Vorgesetzten verpflichtet, sie auf die Quarantänepflicht hinzuweisen und gemäss Konzept Pt. 6.5. nach Hause zu schicken. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.
5.	Besteht ein Verdacht auf eine Missachtung der Quarantänepflicht, kann ausschliesslich die Schulleitung dies dem Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden.
6.	<u>Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich den Unterricht vor Ort besuchen.</u> Wollen sie sich (auch auf Anweisung / Anraten ihrer Eltern) freiwillig in Quarantäne begeben, müssen sie der Schule ein ärztliches Attest oder eine behördliche Anordnung zukommen lassen und so die Quarantäne bestätigt. Andernfalls gilt die Absenz als unentschuldigt.
7.	<u>Angestellte müssen grundsätzlich vor Ort arbeiten.</u> Wollen sie sich freiwillig in Quarantäne begeben, müssen sie dies mit der Schulleitung / Hauptschulleitung besprechen. In der Regel ist der Schulleitung / Hauptschulleitung die Quarantäne mit einem ärztlichen Attest oder einer behördlichen Anordnung zu bestätigen. Andernfalls kommen Angestellte ihren Verpflichtungen der GSU gegenüber gemäss Gesamtarbeitsvertrag § 54 ff respektive Dienst- und Gehaltsordnung § 14ff nicht nach und es besteht auch kein Lohnanspruch.

8. Schülertransport	
1.	Der GSU-Schülertransport (Bibibus) steht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse zur Verfügung. Diese müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und keine Schutzmasken tragen. Das bedeutet:
	1. Es müssen grundsätzlich keine Sitzplätze zwischen den Kindern freigehalten werden. Dadurch kommt es auch zu keinen ausserordentlichen Mehrfahrten aufgrund fehlender Transportkapazität.
	2. Benützen nur wenige Kinder den Schulbus, sind diese angehalten, trotzdem mit Abstand zueinander zu sitzen.
	3. Selbstverständlich ist es den Kindern erlaubt, freiwillig eine Hygienemaske zu tragen.
	4. Die Kosten für allfällige Hygienemasken gehen zu Lasten der Eltern.
2.	Der Fahrer wäscht oder desinfiziert vor Fahrtantritt seine Hände.
3.	Der Fahrer trägt im Kontakt mit den Kindern eine Schutzmaske, da vor allem beim Ein- und Aussteigen und den damit zusammenhängenden Hilfestellungen (z.B. Anlegen der Sitzgurte) die Abstandsregeln von Erwachsenen zu Kindern nicht eingehalten werden können.
4.	Der Fahrer reinigt den Schulbus regelmässig. Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
	1. Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades und aller Bedienelemente sowie aller Sitzgurthalter. Sie erfolgt mindestens einmal pro Halbttag.
	2. In den Fahrzeugen angefallener Abfall ist umgehend zu entsorgen.
5.	Für Schülerinnen und Schüler der Sek 1, die den Schulweg mit dem Postauto zurücklegen, gelten die Schutzmassnahmen des öffentlichen Verkehrs.

9. Unterricht und Anlässe in der Volksschule	
1.	Lehrpersonen arbeiten, soweit der Präsenzunterricht es erfordert, in der Schule. Arbeiten, für welche eine Präsenz in der Schule nicht notwendig ist, können auch im Homeoffice erledigt werden. Die Schule gewährleistet, dass alle Angestellten die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.
2.	Für die Kinder besteht <u>Schulpflicht</u> . Im Kindergarten und der Primarschule gelten die Blockzeiten. Der Unterricht soll in einer für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern angstfreien Atmosphäre erfolgen.
3.	Die Lehrpersonen erklären ihren Schülerinnen und Schülern regelmässig den Sinn der <u>Verhaltensregeln</u> : <ul style="list-style-type: none"> - die Hand-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, - das Abstand halten der Erwachsenen - das Lüften
4.	Der Unterricht findet in angepassten <u>Räumen</u> statt, die den Verhaltensregeln Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Die Lehrpersonen strukturieren ihre Unterrichtsräume nach Möglichkeit so, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zwingen Körperkontakt zueinander haben (z.B. Schülerpulte an Wände stellen und dadurch mehr Verkehrsfläche gewinnen). Das Churer-Modell vermittelt diesbezügliche Ideen (vgl. Link 14.8.).
2.	Die «Coronaschutzwände» (z.B. für Beratungsgespräche) sind in allen Klassenzimmern installiert. Die Lehrpersonen überlegen sich, ob allenfalls weitere Trennwände im Zimmer eingesetzt werden müssen.
3.	«Unterricht im öffentlichen Raum» ist zeitlich zu begrenzen und findet in einem definierten Raum sowie grundsätzlich mit höchstens 100 Schülerinnen und Schülern statt. Es gelten die allgemeinen Regeln für den öffentlichen Raum.
5.	Es werden alle <u>Fachbereiche</u> unterrichtet. Auch dem Unterricht angegliederte besondere Erziehungsanliegen finden statt (z.B. Zahnprophylaxe). Die Unterrichtsgestaltung muss dem Schutzkonzept Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Es sind wo möglich <u>Unterrichtsformen</u> zu wählen, bei denen die Schülerinnen und Schüler nicht direkten Körperkontakt haben.
2.	Unter optimaler Ausnützung der zur Verfügung stehenden <u>Unterrichtsräume</u> ist es sinnvoll, vermehrt in Gruppen zu arbeiten.
3.	Auch für die Ausbildung von <u>Praktikantinnen und Praktikanten</u> oder für Schnupperbesuche von potenziellen <u>Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger</u> respektive <u>Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen</u> ist die GSU offen. Für sie gelten dieselben Schutzmassnahmen wie für die Volksschullehrpersonen.
4.	Auch die <u>Seniorenhilfe</u> in der Schule ist wieder möglich. Die entsprechenden Lehrpersonen sind verpflichtet, zusammen mit den Seniorinnen und Senioren deren Engagement unter Berücksichtigung des erhöhten Infektionsrisikos zu diskutieren und danach zu entscheiden, ob Einsätze stattfinden.
6.	Für <u>Schulanlässe</u> gilt:
1.	Für jeden Anlass muss eine für die Organisation verantwortliche Person bezeichnet sein, die im Voraus schriftlich festhält, wie das Einhalten der Schutzmassnahmen (v.a. bezüglich Hygiene, Abstand und auswärts allfällig nötigen Schutzmasken) sichergestellt wird. Dieses <u>Mini-Schutzkonzept</u> legt sie der direkt vorgesetzten Schulleitung zur Bewilligung vor.
2.	<u>Lager, Schulreisen, Exkursionen</u> und <u>Schulprojekte</u> können stattfinden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten und die entsprechenden Schutzkonzepte respektive Mini-Schutzkonzepte bewilligt werden.

	3.	<p><u>Elterngespräche</u> können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden. Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, im Innenbereich eine Hygienemaske zu tragen (vgl. Pt. 3.6.). Wenn die Gesprächsteilnehmenden sitzen, entsprechend Abstand halten und/oder durch eine «Coronaschutzwand» getrennt sind, kann im gegenseitigen Einverständnis darauf verzichtet werden. Natürlich sind auch weiterhin alternative Durchführungsformen (z.B. als Videokonferenz) möglich.</p>
	4.	<p><u>Elternanlässe</u> können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Vorliegen eines bewilligten Mini-Schutzkonzepts) stattfinden. Jene Lehr- oder Schulleitungsperson, welche für die Organisation eines Elternanlasses verantwortlich ist, kann nach Bewilligung des entsprechenden Mini-Schutzkonzepts die Eltern einladen. Veranstaltungen sind grundsätzlich ohne Covid-Zertifikat wie folgt möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Sitzpflicht im Innen- und Aussenbereich maximal 1000 Personen*. • ohne Sitzpflicht im Innenbereich mit Maske und Abstand maximal 250 Personen*. • ohne Sitzpflicht im Aussenbereich mit Abstand maximal 500 Personen*. <p>* Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu 2/3 genutzt werden – innen wie aussen.</p> <p>Eltern werden gebeten, allfälliges Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handdesinfektionsmittel) selber mitzunehmen.</p>
	5.	<p>Die maximale Anzahl Personen eines Anlasses hängt zudem von der Grösse des zur Verfügung stehenden Raumes ab. Zur Berechnung der maximal zulässigen Anzahl erwachsener Personen in einem Raum kann folgende Formel dienen:</p> <p>$A \text{ (Raumfläche)} : 2,25 \text{ m}^2 \text{ (Distanz von 1.5 m hoch 2)} = P \text{ (maximale Personenzahl)}$</p> <p>Die Raumkapazität sollte aber nur zu 2/3 ausgenützt werden.</p>
	7.	<p>Der von der Schule organisierte <u>freiwillige Schulsport</u> kann stattfinden, sofern die von den Verantwortlichen verfassten Schutzkonzepte (Mini-Schutzkonzepte) durch die Schulleitung vor Ort bewilligt wurden.</p>
	8.	<p><u>Team- und Arbeitssitzungen</u> (AG, UT) der Lehrpersonen, <u>Schulleitungskonferenzen und -gespräche</u> können als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Dabei sind die Schutzvorschriften einzuhalten und die Platzverhältnisse zu berücksichtigen (vgl. Pt. 6.5.).</p>
	9.	<p>Physische Treffen der Angestellten ausserhalb des Unterrichts (z.B. zu <u>Gesprächen, Kaffee- und Mittagspausen im Lehrerzimmer</u>) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Innenbereich erlaubt, wenn die Platzverhältnisse dies zulassen (vgl. Pt. 6.5.). • im Aussenbereich ohne Einschränkungen erlaubt.

10. Unterricht und Anlässe in der Musikschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Musiklehrpersonen und deren Schülerinnen und Schüler.
2.	Grundsätzlich finden <ul style="list-style-type: none"> • der Instrumentalunterricht (einzeln und gruppenweise) • der Unterricht mit Musikschulensembles und Schulhausensembles • der Unterricht «Musik und Bewegung» im ordentlichen Rahmen als Präsenzunterricht ohne Einschränkungen für die Schülerinnen und Schüler statt.
3.	Die Lehrpersonen halten wenn möglich den Abstand von 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern ein.
1.	Lehrpersonen, die im Einzelunterricht Gesang oder ein Blasinstrument unterrichten, achten besonders darauf, dass sie nicht «face-to-face» zu den Schülerinnen und Schülern stehen und so nicht der direkten Atemluft und allfälliger Tröpfcheninfektion ausgesetzt sind. Ist dies nicht möglich, macht die Vergrößerung den Abstand oder das Tragen von Hygienemasken Sinn.
2.	Lehrpersonen, welche den Abstand bei interpersonellen Kontakten über längere Zeit nicht halten können, ist es sinnvoll, wenn sie temporär Hygienemasken tragen. In diesem Fall werden die Hygienemasken von der Schule zur Verfügung stellt.
4.	Lehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie vor der Lektion die Hände waschen.
5.	Instrumente, welche von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt werden, werden zwischen allen Unterrichtsblöcken durch die Lehrperson gereinigt. Bitte beachten: Instrumente können durch häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel Schaden nehmen. Insbesondere das direkte Aufsprühen von Desinfektionsmittel auf Instrumente sollte vermieden werden. Deshalb können in der Hauptschulleitung Einwegtücher für die Reinigung bezogen werden. Diese stehen ausschliesslich für den Unterricht zur Verfügung.
6.	Zwischen den Unterrichtsblöcken werden die Räume durch die Lehrpersonen gelüftet (vgl. Kapitel 5).
7.	<u>Konzerte</u> der Musikschule dürfen wieder uneingeschränkt stattfinden. Es gelten die im Kapitel 9 festgehaltenen Besucherzahlen.
8.	<u>Eltern</u> ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie von der Schulleitung oder einer Musiklehrperson eingeladen werden.

11. Betreuung in der Tagesschule	
1.	Das freiwillige Angebot der Tagesschule wird von Kindern des Kindergartens bis zur 6. Klasse in Anspruch genommen. Diese müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und keine Schutzmasken tragen. Das bedeutet:
	1. Die Gruppen (Grösse, Zusammensetzung) entsprechen den gewohnten Strukturen.
	2. Trotzdem achten die Betreuungspersonen darauf, den Alltag so zu gestalten, dass <ul style="list-style-type: none"> - vor allem Körperkontakte der Kinder untereinander nicht zwingend nötig sind. - soviel Zeit wie möglich im Freien verbracht wird. - keine hygienekritischen Spiele gemacht werden (wie z.B. Wattebausch-Pusten).
2.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften (v.a. Kapitel 1 bis 6) gelten analog auch für die Betreuungspersonen.
3.	Die Betreuungspersonen halten untereinander und zu anderen Personen wenn immer möglich den Abstand von mindestens 1.5 Meter.
4.	Eltern und anderen Erwachsenen ist der <u>Zutritt zur Tagesschule</u> nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Teams (Leitung, Betreuungsperson oder Hauswart) eingeladen werden. Deshalb gilt beim Bringen und Abholen der Kinder:
	1. Grundsätzlich betreten und verlassen die Kinder die Tagesschule ohne Begleitung eines Elternteils.
	2. Ist die Begleitung durch Eltern im Ausnahmefall nötig, melden diese ihr Kommen der Betreuungsperson an. Für die Eltern gilt in diesem Fall die Maskenpflicht.
5.	Für die Essenssituationen gilt:
	1. Vor und nach dem Essen waschen Betreuungspersonen und Kinder sich die Hände.
	2. Es gibt keine Essensselbstbedienung und Essen wird mit dem entsprechenden Schöpfbesteck herausgegeben.
	3. Die Kinder teilen kein Essen, kein Besteck, keine Teller und Gläser miteinander. – Dies gilt auch für die Znüni- und Zvieripausen.
	4. Betreuungspersonen sitzen bei Tisch mit mindestens 1.5 Metern Abstand voneinander.
6.	Beim Eintreffen in der Tagesschule respektive vor dem Spielen waschen sich die Kinder die Hände.
7.	Oberflächen, Gegenstände (z.B. Spielsachen) und häufig Angefasstes (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer) werden von den Betreuungspersonen täglich gereinigt.
8.	Die Betreuungspersonen lüften alle Räume der Tagesschule regelmässig.

12.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	
	Gemäss VSA gelten die Schulanlagen während der Unterrichtszeiten als „nicht öffentlich zugänglicher Raum“ und stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.	
	1.	Externen (Eltern, Handwerkern, Lieferanten) ist der <u>Zutritt zum Schulhaus</u> während der Unterrichtszeiten nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
	2.	Gleiches gilt grundsätzlich für den <u>Zutritt zum Schulhausareal</u> . Für Eltern kann es bezüglich Verkehrssicherheit beim Fahrdienst für ihre Kinder jedoch sinnvoll sein, einen Treffpunkt auf dem Schulhausareal zu vereinbaren.
	3.	An den Primarschulstandorten entscheiden die jeweils zuständigen Verbandsgemeinden, ob ausserhalb der Unterrichtszeit <ul style="list-style-type: none"> • das Schulareal öffentlich zugänglich, eingeschränkt zugänglich oder gesperrt ist. • Vereinstätigkeiten möglich sind. Die Verbandsgemeinden werden gebeten, ihren Entscheid der Schulleitung vor Ort und der Hauptschulleitung mitzuteilen.
	4.	Lokale Vereine können unter Einhaltung der Schutzauflagen die Räume und Sportanlagen des Sekundarschulzentrums ausserhalb der Unterrichtszeiten nutzen.
	1.	Die Benützung von Räumen und Sportanlagen erfordert ein ordentliches Gesuch respektive die Bewilligung durch die Hauptschulleitung nach Raum- und Anlagebenützungsgesetz der GSU.
	2.	Bezüglich des schuleigenen Turn- und Sportmaterials gelten die ordentlichen Regeln: <ul style="list-style-type: none"> • Die Benützung der grossen Geräte (z.B. Fussballtore, Recks, Barren, Langbänke) ist erlaubt. • Kleinmaterial (z.B. Bälle, Mannschaftsbändeli, Markierkegel, Badmintonrackets) werden durch die Mieter selber organisiert.
	3.	Für Besucherinnen und Besucher, die aufgrund vorliegender Bewilligung berechtigt sind, die Einrichtungen und Innenräume des Sekundarschulzentrums zu benutzen, gelten die Vorgaben des BAG.
	4.	Garderoben und Duschen bleiben für Externe weiterhin gesperrt.
	5.	Vor der erstmaligen Benützung der Räume und Sportanlagen haben die Mieter der Hauptschulleitung ihr Schutzkonzept vorzuweisen (mit Hygiene- und Abstandsregeln, maximaler Besucherzahl, verantwortlicher Person, Aufnahme von Kontaktdaten der Anwesenden, etc.).

13. Management	
1.	Die Schulleitenden besprechen zusammen mit den Hauswarten die Massnahmen Pt. 1.1. bis Pt. 1.4.. Für die Umsetzung sind die Hauswarte zuständig.
2.	Die Schulleitenden initiieren und organisieren mit ihren Teams vor Ort die Umsetzung der spezifischen Schutzmassnahmen.
3.	Die Schulleitenden (oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen) überprüfen den Bestand des besonderen Schutzmaterials (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, etc.) in den Lehrerzimmern der Schulen vor Ort. Nötige Nachbestellungen leiten sie via Hauptschulleitung in die Wege.
4.	Für die Nachbestellung von zentralem Schutzmaterial (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Einwegreinigungstücher) ist die Hauptschulleitung zuständig.
5.	Für die Umsetzung der Massnahmen im Volksschul- und Musikunterricht sind die Lehrpersonen zuständig. Die Schulleitenden sind ermächtigt, die Umsetzung aller Massnahmen zu kontrollieren.
6.	Die Leiterin der Tagesschule ist für die Umsetzung der Massnahmen in der Tagesschule zuständig.
7.	Für die Umsetzung der Massnahmen bezüglich Schülertransport ist der Schulbuschauffeur zuständig.
8.	Für die Kommunikation der Massnahmen dieses Schutz- und Betriebskonzepts nach aussen (Eltern, Vorstand, Gemeindepräsidien, Delegierte, etc.) ist die Hauptschulleitung zuständig.
9.	Die Hauptschulleitung ist auch für ein Informationsplakat verantwortlich, das bei den Eingängen aller GSU-Schulhäuser aufgehängt wird und Externe über die besonderen Regelungen informiert.
10.	Die Hauswarte sind nach Absprache mit ihren Vorgesetzten (i.d.R. Gemeindepräsidien) für alle Belange der Reinigung gemäss Kapitel 3 zuständig und sprechen sich diesbezüglich wenn nötig mit den Schulleitenden vor Ort ab.

14. Linkliste	
1.	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de
2.	Covid-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase: https://corona.so.ch/fileadmin/corona/Bildung_und_Kultur/Bildung/20210809_richtlinien_normalisierungsphase_01.pdf
3.	Seifenboss: https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw
4.	Umgang mit Hygienemasken: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1405873006
5.	Isolation und Quarantäne: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html
6.	Einreise in die Schweiz: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html
7.	Online Einreiseformular: https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/
8.	Churer-Modell: https://www.youtube.com/watch?v=8FdJyi4QLoc&feature=youtu.be
9.	Merkblatt Lüften: https://www.simaria.ch/upload/simaria_help/Simaria_Lueftungsregeln_DE.pdf

Dieses «Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsentunterricht unter COVID-19» wurde am 13.08.2021 von Vorstand GSU bewilligt und tritt per 16.08.2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen der Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021.



Pascale von Roll, Präsidentin des Zweckverbands



Stefan Liechti, Hauptschulleiter